

Wissenschaftliche Beiträge

Rechtsklugheit, Topik und Rhetorik

Christian Nierhauve*

Zusammenfassung: Im vorliegenden Beitrag wird eine wissenschaftstheoretische Beschreibung des juristischen Denkens und Handelns vorgenommen. Sie dient dazu, dem rechtsdidaktischen Forschungsdiskurs Reflexionsperspektiven zur Verfügung zu stellen, aus denen sich ein begriffstheoretisches Fundament für die Entwicklung einer kompetenzorientierten Rechtslehre gewinnen lassen könnte. Der Begriff Kompetenz steht für Fähigkeiten und Fertigkeiten. Das unter den akademischen Juristinnen und Juristen vorherrschende Paradigma des verwissenschaftlichten Rechtsdenkens bietet keine anschlussadäquaten Inhalte für eine Semantisierung von Begriffen wie Fähigkeit und Fertigkeit an. Anders verhält es sich mit dem Begriff Jurisprudenz, der Rechtsklugheit. Der Verfasser schlägt die Rechtsklugheit im Reflexionsrahmen von praktischer Philosophie, Topik und Rhetorik als Bezeichnung für eine juristische Denk- und Handlungsweise vor, die zugleich die Angabe von juristischen Fähigkeiten und Fertigkeiten ermöglicht.

A. Die Frage nach den Kompetenzen der Juristen

Unter den rechtswissenschaftlichen Forschungsdisziplinen etabliert sich eine neue Fachrichtung: die Rechtsdidaktik.¹ Als Untersuchungsgegenstand der rechtsdidaktisch Forschenden lässt sich in einer ersten Annäherung das Lehren und das Lernen von Recht angeben. Der Beweggrund für die Selbstanalyse der eigenen Lehrtätigkeit ist das Bedürfnis nach einer zeitgemäßen Restaurierung des Lehrbetriebes an den juristischen Fakultäten. Jenes Bedürfnis findet eine seiner Hauptursachen in der seit langem bekannten Disharmonie zwischen der inhaltlich auf den juristischen Vorbereitungsdienst ausgerichteten universitären Lehre und einer Ausdifferenzierung des Rechts sowie der Rechtsberufe.

I. Das Ideal vom Volljuristen und die Ausdifferenzierung des Rechts

De lege lata ist die inhaltliche Gestaltung der universitären Lehre gem. §§ 5 und 5a des Deutschen Richtergesetzes an der Befähigung zum Richteramt orientiert. Die Ausrichtung des Rechtsstudiums an der Befähigung zum Richteramt geht auf das Gerichtsverfassungsgesetz des Reiches (GVG) von 1877 zurück.² In der damaligen

* Dr. iur. *Christian Nierhauve* war langjähriger Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, juristische Rhetorik und Rechtsphilosophie bei Prof. Dr. *Katharina Gräfin von Schlieffen*. Er ist gegenwärtig als Rechtsanwalt sowie als Fachreferent für Wirtschaftsrecht bei der „Hagen Law School Fachanwaltslehrgänge“ tätig.

1 Siehe für einen Überblick *Pilniok/Brockmann/Dietrich*, in: dies. (Hrsg.), S. 15 ff.

2 GVG vom 27.1. 1877; RGBl I, 41; vgl. dazu *Hattenhauer*, in: JuS 1989, S. 513 (518).

Fassung bestimmte § 2 Abs. 1 GVG: „Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.“ Damals sowie heute teilte sich die Juristenausbildung in einen universitären Teil, der mit dem ersten Staatsexamen abgeschlossen wird, und einen praktischen Ausbildungsteil bei der Justiz,³ an dessen Ende das zweite Staatsexamen steht. Der zweiphasigen, am Richteramt orientierten Ausbildungsstruktur ist das preußische Vorbild vom staatsdienenden Juristen hinterlegt.⁴ Die preußische Juristenausbildung zielte auf eine umfassende Formung der Persönlichkeit des Jungjuristen ab, die auf die Erziehung zum Staatsdienst und seine Einpassung in den Verwaltungsapparat ausgerichtet war. Der Jurist sollte am Ende seiner Ausbildungszeit bei der Justiz als treuer Staatsdiener in Kenntnis des geltenden Rechts und der Beherrschung aller Rechtstechniken an beliebiger Stelle des Staates einsetzbar sein.⁵ Das professionelle Selbstverständnis preußischer Prägung findet bis in die Gegenwart Ausdruck im Ausbildungsziel zum Richteramt und wird sprachlich mit dem Ideal des sog. „Volljuristen“ figuriert.

Dieses Ziel erweist sich jedoch unter gewandelten Bedingungen der Rechtslehre als Idealismus. Der stete Normenzuwachs, eine sich immer weiter aus- und fortbildende Judikatur und Dogmatik sowie die Ausdifferenzierung der juristischen Berufsbilder lassen sich nur noch schwerlich realitätsadäquat nach dem Leitbild des „Volljuristen“ in einem universitären Curriculum abbilden und in einer studienorientierten Lehrpraxis umsetzen. Die quantitative Komplexität der lehrrelevanten Rechtsmaterien bringt eine Lernstofffülle hervor,⁶ die den Studierenden eine reflektierte Verarbeitung der Lerninhalte kaum noch ermöglicht.⁷ Nicht selten zwingt die Studienwirklichkeit die Studierenden zur Imitation von prüfungsrelevanten Denkmustern statt zur Reflexion juristischen Denkens.⁸ So formuliert etwa der Wissenschaftsrat in seinem veröffentlichten Bericht über die Situation des rechtswissenschaftlichen Studiums in Deutschland aus dem Jahr 2012: „Angesichts der derzeitigen Organisation des Studiums, insbesondere mit Blick auf die Stofffülle, die Studierende bewältigen müssen, und die dogmatischen Lehrveranstaltungen, kommen wissenschaftlich-reflexive Elemente im Jura-Studium zu kurz.“⁹

3 Die heutigen Juristenausbildungsgesetze sehen überdies eine Rechtsanwaltsstage vor.

4 Hattenbauer, in: JuS 1989, S. 513 (518).

5 Hattenbauer, in: JuS 1989, S. 513 (515).

6 Siehe zum Befund der Stofffülle etwa den Bericht des Wissenschaftsrates, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, S. 53/54. Abrufbar unter <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf> (4.4.2016); Reaktionen auf den Bericht siehe etwa JZ 2013, S. 694-714; Stöhr, in: JuS 2013, S. 36.

7 Siehe hierzu sehr akzentuiert Baer, in: AnwBl. 2015, S. 816 (817).

8 Vgl. Sobota, in: Denninger/Hinz et al. (Hrsg.), S. 501-514.

9 Siehe zum Befund der Stofffülle etwa den Bericht des Wissenschaftsrates, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, S. 53/54. Abrufbar unter <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf> (4.4.2016).

II. Verwissenschaftlichtes Selbstverständnis und die Frage nach Kompetenzen

Diesen skizzierten Befund vor Augen sehen es nicht wenige Rechtsdidaktiker als geboten an, zeitgemäße Grundannahmen für eine Neuausrichtung des universitären Rechtsstudiums zu entwickeln. Ein Ansatz im noch jungen rechtsdidaktischen Reflexionsdiskurs lässt sich hier bereits ausmachen: Der traditionellen, von Wissensakkumulation und Repetition geprägten universitären Juristenausbildung wird von einigen Vertretern der Rechtsdidaktik die Leitvorstellung von einer kompetenzorientierten Lehre entgegengesetzt. Zwar wurde die Kompetenzthese bisher noch nicht zu einem Lehrkonzept verdichtet.¹⁰ Doch erzeugt die Verwendung eines Vokabulars erziehungswissenschaftlicher Provenienz in einem juristisch sozialisierten Sprachumfeld bereits Aufmerksamkeit. Die anklingende Rhetorik signalisiert die Bereitschaft zu einem interdisziplinären Austausch, der paradigmatisches Potential enthält.

Deutet man den Begriff der *Kompetenz* in einem bildungstheoretischen Kontext, steht er schlagwortartig für den Gedanken von erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, die notwendig sind, um bestimmte, domänenabhängige Probleme zu lösen.¹¹ Die aus einem rechtsdidaktischen Interesse heraus gestellte Frage nach dem so verstandenen Kompetenzbegriff verlangt von den Juristinnen und Juristen eine Selbstbeschreibung ihres disziplinären Propriums, bei dessen Benennungsversuch sie unweigerlich mit den blinden Flecken der eigenen wissenschaftstheoretischen Selbstwahrnehmung konfrontiert werden. Die verklärte und dennoch vorherrschende Vorstellung von einer methodisch-wissenschaftlich geleiteten Rechtsherleitung impliziert eine Entpersonalisierung der Rechtsverwirklichung. Nach der herrschenden, verwissenschaftlichten Rechtsvorstellung bringen nicht irgendwie geartete personale Fähigkeiten und Fertigkeiten rechtliche Interaktion hervor, sondern personenunabhängige, formelhafte, subsumtionslogisch determinierte Anwendungsautomatismen. Deshalb wird die Frage nach den juristischen Kompetenzen unter dem Eindruck einer verwissenschaftlichten Selbsteutung häufig reflexhaft mit den Schlagworten der Methodenkompetenz oder der Beherrschung des juristischen Denkens beantwortet. Der Begriff *Rechtswissenschaft* hat sich zu einer dominierenden, synkretistischen Selbstbeschreibungsförmel unter den akademischen Juristinnen und Juristen verselbstständigt.¹² Die begriffliche Verbindung von Recht und Wissenschaft suggeriert die Standardisierbarkeit und Reproduzierbarkeit von Werten wie Rationalität, Objektivität und Allgemeinheit des Rechts¹³ und weckt Ansprüche an die Reichweite und Verbindlichkeit von rechtlichen Konfliktbearbei-

10 Siehe jedoch mit ersten Ansätzen insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen an der Fern-Universität in Hagen: von *Schlieffen*, in: ZDRW 2013, S. 44-57; für eine prozedurale Symbiose zwischen dogmatischer Lehre und Grundlagenreflexion *Krüper*, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), S. 274 ff.

11 Kompetenz, in: Tenorth/Tippelt (Hrsg.), S. 413 f.

12 *Nierhauve*, in: Bäcker/Ziemann (Hrsg.), S. 127 (127 f.) m.w.N.

13 *Simon*, in: ders. (Hrsg.), S. 141 (151).

tungsergebnissen.¹⁴ Das szientistisch-juristische Paradigma bietet durch seine rationalistisch-instrumentelle Ausrichtung keine anschlussadäquaten Inhalte für eine Semantisierung von Begriffen wie „Fähigkeit“ und „Fertigkeit“ an. Denn die Begriffe „Fähigkeit“ und „Fertigkeit“ sind darauf ausgelegt, im menschlichen Vermögen angelegte Denk- und Handlungsweisen in einem jeweiligen Tätigkeitsbereich zu beschreiben.

Die Angabe von Kompetenzen – von Fähigkeiten und Fertigkeiten – wird jedoch dann möglich, wenn man sich an jener Bezeichnung für die juristische Wissens- und Könnenssphäre gedanklich orientiert, die unter der Omnipräsenz des Rechtswissenschaftlichkeitsideals in Vergessenheit geraten ist: der Jurisprudenz.

B. Rechtsklugheit, Topik und Rhetorik

Der Begriff Jurisprudenz geht auf die lateinische Wortgebung *prudentia iuris* zurück und lässt sich ins Deutsche, wie *Theodor Viehweg* einmal notierte, mit Rechtsklugheit übersetzen.¹⁵ Die Rechtsklugheit ist praktisch-philosophischer Provenienz und steht für die menschliche Fähigkeit, in einer kontingenten Praxis begründete, angemessene Entscheidungen treffen zu können. In Verbindung mit der topisch-rhetorischen Denkweise ermöglichen sie dem Menschen begründendes Reden und begründetes Entscheiden.

I. Topik und Rhetorik

Das professionsbildende Merkmal der Juristinnen und Juristen ist die Fähigkeit, begründend zu reden und begründet zu entscheiden. Die zentrale Bedeutung der Kategorien „begründen“ und „entscheiden“ für die juristischen Professionen verortet bereits ein Blick ins Gesetz. So müssen etwa nach § 267 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung im Falle einer Verurteilung des Angeklagten die *Urteilsgründe* die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Nach § 313 Absatz 1 Nr. 6 der Zivilprozessordnung muss ein Urteil *Entscheidungsgründe* enthalten. § 108 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt, dass das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen *Überzeugung* entscheidet. Nach Satz 2 der Norm sind in dem Urteil die *Gründe* anzugeben, die für die richterliche *Überzeugung* leitend waren. Und auch für das verwaltungsrechtliche Verfahren bestimmt etwa § 38 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, dass ein Verwaltungsakt mit einer *Begründung* zu versehen ist. Satz 2 des § 38 verlangt, dass in der *Begründung* die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen *Gründe* mitzuteilen sind, die die Behörde zu ihrer Entscheidung *bewogen* haben.

Begründen und Entscheiden verlangt ein konkretes, situativ-problembezogenes Denken. Auf die elementare Bedeutung dieser Problembezogenheit und dessen

14 Vgl. von *Schlieffen*, in: dies. (Hrsg.), S. V (XVIII).

15 *Viehweg*, in: Garrn (Hrsg.), S. 191 (191).

Auswirkung auf eine adäquate rechtstheoretische Rekonstruktion juristischen Denkens wies als erster der Zivilrechtslehrer und Rechtsphilosoph *Theodor Viehweg* hin. Im Jahre 1953 veröffentlichte er seine Abhandlung „Topik und Jurisprudenz“, in der er die These vertrat, dass sich die Struktur des juristischen Denkens adäquat mit der Topik beschreiben lasse.¹⁶ Unter Rückgriff insbesondere auf *Aristoteles*¹⁷ rief *Viehweg* die Topik als eine menschliche *Technē* des problembezogenen Denkens im Meinungsmäßigen in Erinnerung. Der Begriff der *Technē* steht für ein vorwissenschaftliches Erfahrungswissen um die wiederholbare Herstellung oder Bewirkung von Handlungserfolgen. Als Problem versteht *Viehweg*, „eine jede Frage, die anscheinend mehr als eine Antwort zulässt.“¹⁸ Mit der Erinnerung an die Topik bringt *Viehweg* vor allem die These von der erkenntnistheoretischen Klassifikation der juristischen Obersätze als Meinungen in Anschlag.

Meinungen sind zeitgebundene Ansichten. Sie konservieren keine gesicherte Erkenntnis, kein objektives, zeitloses Wissen. Sie geben ein zeitgemäßes, situationsabhängiges Fürwahrhalten wieder. Die kommunikative Existenz und Anerkenntnis einer Meinung setzt einen gemeinsamen Erfahrungshorizont einer Erlebnisgemeinschaft voraus. Meinungen sind stets eingebunden in einen interaktiven Kontext.¹⁹ Sie sind funktional nicht substituierbar und bilden den ständigen Boden einer aktuellen gemeinsamen Praxis.²⁰

Als meinungsmäßig stuft *Viehweg* auch die juristischen Prämissen ein.²¹ So sind Gesetze keine wahren Erkenntnisse wissenschaftlicher Natur, sondern in der topischen Argumentationslehre *Viehwegs* Prämissen meinungsmäßiger Artbeschaffenheit. Diese Artbeschaffenheit verlangt nach anderen Denkverfahren als logischen zur Gewinnung von Schlussfolgerungen. Meinungen entfalten nur dann plausibilisierende Wirkung, wenn man sie topisch mit Blick auf ein anvisiertes Argumentationsziel kontextualisiert. Ein Topos, übersetzt der Ort oder Raum, bietet typisierte, Plausibilität erzeugende Argumentationsmuster an.²² Der Topos kann als eine Art Überzeugungsmuster verstanden werden, das in situativer Verwendung Überzeugung hervorrufen kann. Zu denken ist etwa an formelle Topoi wie das *argumentum a simile* (Schluss vom Gleichen auf Gleiches), *argumentum e contrario* (Umkehrschluss) und *argumentum a fortiori* (Erst-recht-Schluss) oder an materielle Topoi wie zum Beispiel Würde, Freiheit, Kausalität.

Damit Meinungen überzeugen können, müssen sie in der Rede mit Gründen vernetzt werden, um zu einer tragenden Begründung auszuwachsen. Die Topoi setzen die Vernetzungsdynamik gewissermaßen in Bewegung.

16 *Viehweg*, Topik und Jurisprudenz, S. 13.

17 Siehe zu einer detaillierten Darstellung der weiteren geistesgeschichtlichen Referenzen *Launhardt*, Topik und Rhetorische Rechtstheorie, S. 15-66.

18 *Viehweg*, Topik und Jurisprudenz, S. 32.

19 *Nierhauve*, Rechtsklugheit, S. 149-151.

20 *Bubner*, in: Kersting (Hrsg.), S. 201 (206).

21 *Viehweg*, Topik und Jurisprudenz, S. 44.

22 Siehe zum Topos *Wagner*, in: Rapp/Corcilus (Hrsg.), S. 355 f.

Die Verhandlung über die situative Gültigkeit und den Überzeugungswert von Meinungen erfolgt im Medium der Sprache.²³ Ohne sie wäre die Topik sprach- und wirkungslos. Deshalb verschränken die Rechtstheoretiker und Rechtsphilosophen, die den *viehweg*schenschen Ansatz fortdenken, die Topik mit der Rhetorik.

Eröffnet die Topik mit ihren Topoi Perspektiven, Aspekte und Sichtweisen auf eine Problemlage im Meinungsmäßigen,²⁴ so handelt es sich bei der Rhetorik als *Technē* um die menschliche Fähigkeit, in den Angelegenheiten, in denen man mit sich selbst und mit anderen zu Rate geht, das Tunliche durch Reden zu plausibilisieren.²⁵ Die rhetorische Fähigkeit des Menschen eröffnet ihm die Möglichkeit diskursiv das situativ Gebotene durch das Erfinden von überzeugenden Begründungen zu ermitteln.

Der Begriff der Rhetorik steht jedoch nicht allein für die menschliche Fähigkeit, durch Reden andere zu überzeugen. Er steht zugleich für eine Theorie, die die Bedingungen praktischen Überzeugens reflektiert. Dabei nimmt die rhetorische Theorie an, dass die Erzeugung von Überzeugung ein mehrschichtiges Phänomen ist, in dem *Ethos*, *Logos* und *Pathos* zusammenwirken. Das Wort *Ethos* hat mehrere Bedeutung. Es kann den gewohnten Ort des Lebens meinen, die Gewohnheiten, die an diesem Ort gelebt werden und die Denkweisen, die durch die gelebten Gewohnheiten hervorgehen.²⁶ Das Wort *Logos* ist in seinem Sinn weiter als Vernunft; es kann je nach Kontext, Satz, Rede, Sprache, Rechnung, Erklärung oder auch Vernunft bedeuten.²⁷ *Pathos* ist wörtlich übersetzt etwas, was man erleidet: eine emotionale Regung, die eine Neigung zu einer Handlung evoziert. Die Affektivität ermöglicht die einführende Weltzugewandtheit des Menschen.²⁸ Den Kategorien *Ethos*, *Logos* und *Pathos* ist ein bestimmtes Menschbild hinterlegt. Nach dem erfolgt überzeugendes Reden in einem sozialen Sprachkontext unter emotionalen Verstandeswesen.²⁹

Alle drei Ebenen müssen bei angestrebten Überzeugungsunternehmungen berücksichtigt werden. Übertragen etwa auf die forensische Wirklichkeit bedeute dies: Will ein Rechtsanwalt eine Richterin überzeugen, so muss er die sozial-kulturellen Zuschreibungen seiner Rolle als Rechtsanwalt beachten und sich entsprechend verhalten; außerdem sollte er seine Argumente im Pathos der Sachlichkeit vortragen und auf eine ganz bestimmte, juristisch-richterliche habitualisierte Denk- und Emp-

23 Vgl. Wörner, Das Ethische in der Rhetorik des Aristoteles, S. 15 f.

24 Debatin, Die Rationalität der Metapher, S. 21.

25 Rhet. 1355a 25; vgl. Rapp, in: Rhetorik 1999, S. 49 (96).

26 Höffe, Aristoteles, S. 188.

27 Wolf, Aristoteles' Nikomachische Ethik, S. 41, Fn. 30.

28 Siehe ausführlich Nierhawe, Rechtsklugheit, S. 98 f.

29 Wörner, Das Ethische in der Rhetorik des Aristoteles, S. 55; siehe zu der Bedeutung von Menschbildern in der europäischen Tradition des Rechtsdenkens Grawert, Menschenbilder im Wandel ihrer Aspekte: von Vernunft- zu Mischwesen.

findungsweise abzielen. Nur dann kann er darauf hoffen, bei seinem Adressaten praxisrelevante Überzeugung hervorzurufen.³⁰

II. Rechtsklugheit

Die juristische Rede und Gegenrede dient jedoch nicht der reinen intellektuellen Übereinbringbarkeit von Rechtsmeinungen, sondern zielt darauf ab, eine Handlung in Gang zu setzen. Diskussion erfolgt zum Zwecke der Aktion. Das topisch-rhetorische Argumentationsmodell denkt den juristischen Meinungs-austausch handlungsbezogen. Die Bedeutung dieses Handlungsbezuges lässt sich formulieren, wenn man sich den Aussagegehalt der Rechtsklugheit vergegenwärtigt.

In Ermangelung einer römischen Rechtsphilosophie, der sich eine philosophisch geschlossene Begriffsbildung der Jurisprudenz – der Rechtsklugheit – entnehmen lassen könnte,³¹ ist zur Bedeutungsgewinnung der Rechtsklugheit ein Rückgriff auf die aristotelische Philosophie zulässig und notwendig. *Aristoteles* gilt als einer der ersten Theoretiker der *Phronēsis*, der Klugheit,³² und erweist sich bis in die Gegenwart, wie der Philosoph *Ottfried Höffe* es formuliert, als ein besonders anregender Gesprächspartner. Begibt man sich in ein solches Gespräch mit ihm, so lernt man ein Konzept der Klugheit kennen, das unauflöslich eingeflochten ist in eine Philosophie des Praktischen. *Aristoteles* untersucht in seiner praktischen Philosophie, namentlich in der *Nikomachischen Ethik*, die Bedingungen gelungenen, menschlichen Handelns in wertbezogenen Angelegenheiten. Eine solche Philosophie muss sich nach *Aristoteles* anders als eine rein theoretische Theorie in zweifacher Hinsicht am *Praktischen* ausrichten. Sie muss zum einen das menschliche Handeln selbst zum Gegenstand der Untersuchung haben und zum anderen dieses Handeln nur insoweit untersuchen, als dass das hervorgebrachte Wissen nützlich für die Formung und Führung menschlichen Handelns ist.³³ *Aristoteles'* Motiv ist letztlich die Gewinnung eines ethischen Grundwissens³⁴ zum Zwecke humaner Selbsterziehung.³⁵ Dieses Untersuchungsziel prägt den Zuschnitt seiner Ethik und den erkenntnistheoretischen Anspruch seiner Einsichten. Durch die *Praxis* – das aus dem griechischen stammende Lehnwort für Handeln³⁶ – gestaltet sich der Mensch nach *Aristoteles* tätig selbst. Die Existenz ethisch wünschenswerter Strebensziele verortet er anders als *Platon* nicht in einer metaphysischen Ideenwelt des Guten und Gerechten, sondern erkennt die Existenz von Werten nur im situativen Handlungs-

30 Zu einer Dekonstruktion der topisch-rhetorischen Überzeugungsstruktur im juristischen Kontext *Sobota*, Sachlichkeit, Rhetorische Kunst der Juristen, passim; *von Schlieffen*, in: JZ 2011, S. 109-116; *dies.*, in: Rechtstheorie 2011, S. 599-619; *dies.*, in: JA 2013, S. 1-7.

31 *Nierhauve*, Rechtsklugheit, S. 55-65.

32 Siehe zu einem geistesgeschichtlichen Überblick zur Klugheit *Luckner*, Klugheit, passim.

33 EN 1094 b 1 -1095 a 13.

34 Vgl. *Höffe*, Praktische Philosophie – Das Modell des Aristoteles, S. 110 f.

35 Siehe zur Selbstgestaltung *Müller*, Praktisches Folgern und Selbstgestaltung, S. 206.

36 Siehe *Wolf*, *Aristoteles' Nikomachische Ethik*, S. 266; zu weiteren Übersetzungen umfänglich *Wildfeuer*, in: Kolmer (Hrsg.), S. 1774 (1775).

vollzug selbst an.³⁷ Ein ethisch, menschengerechtes Sein ist für *Aristoteles* eine *Seinsweise*, die sich einzig im handlungsmäßigen Vollzug verwirklicht. Daher findet man bei ihm auch keine abstrahierten, richtigkeitsgewährenden Denkformeln à la *Kant*. *Aristoteles* gibt nur sehr sparsam einige Bedingungen an, die nach seiner Beobachtung gelungene Praxis ermöglichen. Er greift jedoch nicht der menschlichen Praxis vor. In der Praxis ist der Mensch sich selbst überlassen.

Die Bedingungen gelungener Praxis beschreibt *Aristoteles* in der *Nikomachischen Ethik* mit dem Klugen.³⁸ Er denkt ihn als semantische Einheit und gewinnt aus dieser Einheit seinen Begriff der *Klugheit*. Der Kluge vermag *Pathos* und *Logos* in einer gelungen ethischen Handlung zu vermitteln. Diese Vermittlungsleistung ist dem Klugen feste Grundhaltung, die aus wiederkehrenden, erfahrenen Handlungsvollzügen erwächst. Gerechtes Handeln etwa lernt man nur durch gerechtes Handeln und nicht durch reines Denken einer begrifflichen Gerechtigkeit. Der Kluge appliziert seine Handlung nicht aus einer Norm, sondern aktualisiert und bestätigt durch sein Tun den Werte- und Erfahrungshorizont der Rechtsgemeinschaft. In seiner ethischen Handlungslehre lehnt *Aristoteles* die Möglichkeit einer Beschreibung des gelingenden sozialen Handlungsvollzuges nach einem Regelanwendungsmodell ab, nach dem der Handelnde die konkrete Einzelfallentscheidung aus einer allgemeinen Richtigkeitsnorm gewinnt. Für das „richtige Urteil“ im konkreten Fall gebe es keine allgemeinen handlungsdeterminierenden Prinzipien. „Wenn jemand nur dieses Kriterium hätte,“ so liest man bei *Aristoteles*, „wäre er so klug als wie zuvor.“³⁹ Die Formulierung einer abstrakten Richtigkeitsregel kann niemals den Bedingungen ihrer angemessenen Anwendung im konkreten Fall vorgreifen. Die Regel kann nicht zugleich die Bedingung ihrer Anwendung in ein Tun regulieren, wie umgekehrt konkretes Handeln nicht von einer Regel initiiert werden kann.⁴⁰ Sollen Applikation bzw. Subsumtion nicht launenhafter Willkür überlassen werden, müsste jede Richtigkeitsregel von einer höheren Richtigkeitsregel gestützt werden. Es bedürfte der Normierung einer Normierung durch die Angabe neuer Metaregeln. Ein solcher Prozess führt zu einer Iterationsstruktur ad infinitum.⁴¹

Dem Problem einer nicht vollends regelbaren Anwendung vom normativ Allgemeinen in konkreten Entscheidungssituationen versucht *Aristoteles* nicht durch den philosophischen Entwurf höchster Richtigkeitskriterien zu entkommen, sondern er wählt mit der Figur des Klugen einen anderen Problemzugriff. Er verzichtet darauf, ethisch gelungenes Handeln als logisch-gleiche Notwendigkeiten zu rekonstruieren. Er versucht nicht das Applikationsparadox zu lösen, sondern stellt den Blick um auf den klugen Entscheider. Wenn man so will, personifiziert er die Richtigkeitsregel und ersetzt sie durch die Betrachtung eines kundigen, personalisierten Verwen-

37 Siehe zum ganzen *Nierbauve*, Rechtsklugheit, S. 81-132.

38 EN 1138b 20 ff.

39 EN 1138b 30.

40 So trefflich *Luckner*, Klugheit, S. 83.

41 So *Elm*, Klugheit und Erfahrung bei *Aristoteles*, S. 203.

dungswissens,⁴² das er der Figur des Klugen zuschreibt.⁴³ Wie es *Ralf Elm* pointiert ausdrückt, ist letztnormierend der mit „kritischer Intelligenz“ begabte Kluge, weil er sich und anderen selbst die Norm ist.⁴⁴

Der Kluge nach der praktischen Philosophie des *Aristoteles* hat die allgemein gültige Interpretation der Werte- und Normordnung internalisiert und verfügt über die Fähigkeit der kognitiv-situativen Dimensionierung vom Gesollten und Machbaren. Durch die Erfahrung wiederkehrender Interaktionsmuster gelangt der Kluge zur Beherrschung allgemeiner Begriffe, die ihm als Handlungsdogmen gelten. Durch diesen Erfahrungserwerb ist es ihm handlungsmäßig möglich, eine unbestimmte Mehrzahl von verschiedenen Einzelfällen mit den in dem Begriff beschriebenen Erfahrungen zu *identifizieren*, ohne dass es notwendig ist, diese Einzelfälle durch eine einzige allgemeine Formel zu umfassen.⁴⁵ Das Verallgemeinerungsfähige entsteht bei *Aristoteles* aus dem Konkreten, ohne sich für eine künftige Handlungsorientierung vom situativen Erfahrungserwerb lösen zu können. Es bleibt abhängig vom Erfahrungserwerb.⁴⁶ Die erfahrenen Handlungsvollzüge sind die Grundlage für das, was in der Sprache und im Denken der Juristen zu Rechtsdogmen wird.⁴⁷

Besteht die Funktion von Topik und Rhetorik darin, das situativ richtig Erscheinende in einer kontingenten Praxis zum Zwecke der Interaktion überzeugend zu vermitteln,⁴⁸ so bildet der praktische Erfahrungshorizont des Klugen die geistige Referenz meinungsmäßiger Überzeugungsunternehmungen. Der Kluge kommt zu Folgerungen, in denen das „Praktische“ nicht nur trefflich *prädiziert*, sondern sozial gelungen *praktiziert* wird.⁴⁹ Die Rechtsklugheit ist allein die Fähigkeit aus einer tätigen, erfahrungsbasierten festen Grundhaltung heraus, situationsgerechte Konfliktentscheidungen zum Wohle der Parteien unter den gegebenen, realen Bedingungen zu treffen.

Klugheit und Rhetorik bleiben auch in der Gegenwart die Bedingungen der Möglichkeit juristischen Denkens und Handelns. Im juristischen Kontext einer positivrechtlichen Rechtskultur werden die handlungsbezogenen Überlegungen des juristischen Entscheiders durch das gesetzte Recht topisch vorstrukturiert. Das rechtsstaatliche Bindungsdogma ist dem Normverwender das verinnerlichte Gebot, Gesetze als erste handlungsanleitende Sätze in seine Überlegungen einzubeziehen. Die oberste Bedeutung der ausbuchstabierten Normen ist ihm geistig kulturelle Prä-

42 *Kersting*, in: ders. (Hrsg.), S. 14 (20).

43 Siehe zum Ganzen ausführlich EN 1138b 20 ff; Dazu Kommentierung: *Elm*, Klugheit und Erfahrung bei Aristoteles, S. 197 ff.; *Nierhauve*, Rechtsklugheit, S. 123 f.; insbesondere auch zum Argument der technischen Unherstellbarkeit der menschlichen Praxis *Rese*, Praxis und Logos bei Aristoteles, S. 118 f; *Luckner*, Klugheit, S. 81-85.

44 *Elm*, Klugheit und Erfahrung bei Aristoteles, S. 205.

45 In Anlehnung an *Taylor*, in: Buchheim/Flashar et al. (Hrsg.), S. 142 (156).

46 *Nierhauve*, Rechtsklugheit, S. 130.

47 Siehe zu den sehr unterschiedlichen Deutungen des Dogmatikbegriffes in einem Überblick *Waldhoff*, in: Kirchof/Magen et al. (Hrsg.), S. 17-36; *Viehweg*, in: ders. (Hrsg.), S. 86 (87).

48 *Garrn*, in: Alexy/Dreier et al. (Hrsg.), ARSP, S. 96 (97).

49 *Müller*, Praktisches Folgern und Selbstgestaltung, S. 234.

gung. Doch ob er einen vorgelegten Lebenssachverhalt als regelzugehörig interpretiert, entscheidet der Entscheider unter Ansehung der situativen Gegebenheiten. Hierzu dient ihm seine erfahrungsgeprägte Interaktionswahrnehmung. Zugleich ist er in der juristischen Entscheidungswirklichkeit eingelassen in ein situatives Geflecht aus Institutionen, strengen personalen Rangordnungen, parteilichen Bedürfnissen, Sachlagen und Regelungen. Rechtsklugheit, Topik und Rhetorik versetzen den Entscheider in die Lage, unter realen Bedingungen das Bestmögliche an gerechten Entscheidungen zu verwirklichen.

C. Rechtsdidaktische Relevanz von Rechtsklugheit, Topik und Rhetorik

Begriffe wie Rechtsklugheit, Topik und Rhetorik stehen für personale Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Vorstellung eines gemeinschaftsdienlichen Zusammenspiels jener Kompetenzen ist geleitet von einem humanen Bildungsideal, das auf ein bestimmtes Menschenbild zurückgeht. Topik und Rhetorik sind ethisch neutral. Erst wenn man den Menschen als ein sinnstrebendes Gemeinschaftswesen porträtiert, das aus einer Haltung heraus *Logos* und *Pathos* in einer situationsangemessenen Handlung vermitteln kann und will, vermag aus dem Wechselspiel zwischen ethischer Haltung und rhetorischer Fertigkeit die Begründung für eine gerechte Entscheidung hervorgehen.

Will die Rechtsdidaktik das Erlernen von juristischen Kompetenzen fördern, muss sie sich grundlegend die wissenschaftstheoretischen Bedingungen rechtlichen Denkens und Entscheidens vergegenwärtigen. Rechtsorientiertes Denken und Handeln ist eine topisch-rhetorische Praxis. Es ist eine bestimmte Denk- und Handlungsweise, zu der der Mensch fähig ist. In ihrem ethischen Gehalt handelt es sich um eine selbstgeschaffene und selbst zu schaffende *Weise* menschlichen Seins, eine zivilisatorische Kulturleistung.⁵⁰ Die Verwirklichung einer Ordnung des Rechts ist dem Menschen nicht als eine irgend geartete objekthafte Werteordnung vorgegeben, sondern als zu verwirklichende gerechte Praxis aufgegeben. Die Bedingungen der Möglichkeit, diese Ordnung zu verwirklichen sind die menschliche Fähigkeit zur Klugheit, Topik und Rhetorik. Sie bilden das Fundament des Bildungsideals einer akademischen Rechtslehre, keiner Wissenschaft, was *Theodor Viehweg* in einer Abhandlung mit dem Titel „Zur geplanten Reform des Rechtsstudiums in Deutschland“ aus dem Jahre 1962 formuliert: „(...) gerade in der Juristischen Fakultät weiß man auch seit jeher, daß nur derjenige ein guter und glaubwürdiger Praktiker sein kann, der über hinreichende Persönlichkeitsbildung verfügt. Zwar denken die Juristen in bewußter und asketischer Bindung (...); die Juristen sind Dogmatiker und müssen es zum Nutzen der Gemeinschaft sein, sagen wir. Das ist klar. Aber innerhalb dieser Bindung steht ihnen eine oft recht entscheidende operative Freiheit zur Verfügung, die beispielsweise dem Vertreter einer zeitgenössischen Wissenschaft zuweilen höchst erstaunlich vorkommt. Der interpretierende Jurist setzt Akzente und muß sie setzen. Er betreibt Meinungsbildung en detail. Anders

50 Siehe hierzu etwa *Böckenförde*, Vom Ethos der Juristen, passim.

ausgedrückt: Die oben geschilderte Techne ist keineswegs vollkommen unpersönlich, woraus hier nicht etwa geschlossen werden soll, sie sei gänzlich unkontrolliert, sondern lediglich, daß der Jurist Persönlichkeitsbildung braucht, und daß hierin ein besonderer Reiz des juristischen Berufes liegt. Zusammenfassend darf daher gesagt werden: Es ist unstreitig, daß für den wirklich großen Juristen, der das Leitbild unserer Erziehungsbemühungen darstellt, die fehlerfreie Beherrschung des technischen Rüstzeuges ganz unerlässlich ist, aber auch daß die Wurzeln seiner Kraft nicht etwa im Technischen, sondern in seiner personalen Bildung liegen.“⁵¹

Vergegenwärtigt man sich, dass die aristotelische Figur des Klugen für die Ausbildung und tätige Entfaltung einer menschlichen Fähigkeit zum angemessenen, begründeten Entscheiden steht, so wird zugleich einsehbar, dass der Kluge ein Ideal der Bildbarkeit des Menschen und seiner Selbstschöpfung in praxi darstellt. Kluges Rechtshandeln ergibt sich nicht aus einer wissenschaftlich gedachten Normlogik, sondern richtet sich an einem Menschbild aus. Das Wort „Bild“ deutet schon auf das portraithafte der dahinter liegenden Vorstellung hin. Wie *Grawert* in einer Studie zu den Menschenbildern im Recht formuliert: „präsentieren die Bilder und Begriffe vom Menschen sich als reflexive Programme, die, in ein historisches Kontinuum gebracht, ein Rollenbild ergeben.“⁵² Die Bildbarkeit des Menschen zu einer bestimmten rechtlichen Denk- und Handlungsweise zu reflektieren ist notwendige Voraussetzung für die personale Bildung, auf die *Theodor Viehweg* anspielt. Jenen Bildungshorizont aufzuspannen ist Aufgabe der Grundlagenforschung. Ihre Funktion ist es, mit *Krüper* gesprochen, anders als die rechtsdogmatischen Fächer, einen in seiner Anlage anderen Blick auf das Recht anzubieten und damit die Denkmöglichkeit einer anderen Betrachtung.⁵³ Die etwa historische, philosophische oder soziologische Betrachtung rechtlicher Denk- und Handlungsweisen bringt, wie vom Wissenschaftsrat gefordert, das Verständnis hervor, Recht als humanes Zivilisationsphänomen zu begreifen, um so über die Eigenart der menschlichen Subjekte, ihres Selbst- und Weltverständnisses aufzuklären.⁵⁴ Diese Aufklärung schafft das Bewusstsein dafür, dass *jurisprudentiell*es Entscheiden Ausdruck der menschlichen Fähigkeit zu einer bestimmten Entscheidungsweise ist. Ohne den nötigen Bildungshorizont und die Sensibilität für die Artbeschaffenheit der eigenen Geistigkeit droht der Verlust von Rechtsklugheit und der Verbleib einer ethisch neutralen Rechtstechnik. Wenngleich der Vorstellung von der menschlichen Fähigkeit zur Rechtsklugheit gewiss etwas Utopisches innewohnt, so sind es gerade auch die gestalterischen Kräfte selbstbezoglicher Fiktionen, die erst über den Prozess einer intellektuellen Auseinandersetzung mit ihnen ihre Bildungswirkung entfalten und so Eingang in die Handlungsrealität finden.⁵⁵

51 *Viehweg*, in: ders., S. 61 (63).

52 *Grawert*, Menschenbilder im Wandel ihrer Aspekte: von Vernunft- zu Mischwesen, passim.

53 So *Krüper*, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), S. 274 (289).

54 Bericht des Wissenschaftsrates, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, S. 32. Abrufbar unter <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>.

55 Vgl. *Sobota*, in: Denninger/Hinz et al. (Hrsg.), S. 501 (502/503).

Neben der notwendigen Beachtung des prudentiellen Charakters juristischen Handelns für eine kompetenzorientierte Rechtsdidaktik bedarf es ebenso der Berücksichtigung der topischen Rhetorizität rechtlichen Denkens als juristische Fähigkeit und Fertigkeit. Eine kompetenzorientierte Lehre muss den Lernenden juristisches Denken als praktisch-kommunikativen Prozess vermitteln.⁵⁶ Sie muss auf die Differenz zwischen der juristischen Herstellung und der Darstellung der Herstellung aufmerksam machen und insbesondere mit Blick auf letztere für die Funktion als kommunikative Strategie⁵⁷ sensibilisieren. Erst wenn die Lernenden über den sprachgestaltenden Prozess aufgeklärt werden, der sich hinter der sog. Rechtsanwendung abspielt, werden sie in die Lage versetzt, ihn eigenständig als Fertigkeit, *lege artis*, durchzuführen.⁵⁸

Eine kompetenzorientierte Rechtsdidaktik kommt ohne die Bemühungen und den Versuch einer wissenschaftstheoretischen Selbstaufklärung des akademischen Lehrbetriebes über die adäquate Beschreibbarkeit der facheigenen Denkart nicht aus. Rechtsklugheit, Topik und Rhetorik sind ein Deutungsansatz, um juristische Fähigkeiten und Fertigkeiten angeben und beschreiben zu können.

Literaturverzeichnis

- Aristoteles*, Nikomachische Ethik, übersetzt von Ursula Wolf, 3. Auflage, Reinbeck 2011.
- ders.*, Rhetorik, übersetzt von Gernot Krappinger, Ditzingen 2005.
- Baer, Susanne*, Nicht „LawSchool“, sondern Universität, Ein Plädoyer für juristische Bildung im entgrenzten Rechtsstaat, in: *AnwBl.* 11/2015, S. 816-821.
- Bergmans, Bernhard*, Grundlagen der Rechtsdidaktik an Hochschulen, Band 1 Rechtsdidaktik als Wissenschaft und Praxis, Berlin 2014.
- Bericht des Wissenschaftsrats*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, S. 53/54. Abrufbar unter <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>. (4.4.2016).
- Böckenförde, Wolfgang*, Vom Ethos der Juristen, Berlin 2011.
- Broekman, Jan*, Rechtsfindung als diskursive Strategie, in: Ballweg/Seibert (Hrsg.), *Rhetorische Rechtstheorie*, Freiburg 1982, S. 197-234.
- Bubner, Rüdiger*, Klugheit im Gebrauch von Argumenten, in: Kersting (Hrsg.), *Klugheit*, Weilerswist 2005, S. 201-214.
- Debatin, Bernhard*, Die Rationalität der Metapher, Berlin 1995.
- Elm, Ralf*, Klugheit und Erfahrung bei Aristoteles, Paderborn 1996.
- Garrn, Heino*, Zur rechtspraktischen Bedeutung einer Theorie der juristischen Rhetorik, in: Alexy/Dreier/Neumann (Hrsg.), *Rechts- und Sozialphilosophie in Deutschland heute*, ARSP Beiheft Nr. 44, Stuttgart 1991, S. 96-109.
- Grawert, Rolf*, Menschenbilder im Wandel ihrer Aspekte: von Vernunft- zu Mischwesen, Berlin 2013.
- Höffe, Otfried*, Aristoteles, 3. Auflage, München 2006.

⁵⁶ *von Schlieffen*, in: ZDRW 2013, S. 44 (58).

⁵⁷ *Broekman*, in: Ballweg/Seibert (Hrsg.), S. 197-234.

⁵⁸ *Sobota*, in: Denninger/Hinz et al. (Hrsg.), S. 501 (502/503); *dies.*, *Sachlichkeit*, *Rhetorische Kunst der Juristen*; *von Schlieffen*, in: Gabriel/Gröschner (Hrsg.), S. 379-419.

- ders.*, *Praktische Philosophie – Das Modell des Aristoteles*, Berlin 2008.
- Huttenbauer, Hans*, *Juristenausbildung – Geschichte und Probleme*, in: *JuS* 1989, S. 513-520.
- Kersting, Wolfgang*, *Der einsichtige Staatsmann und der kluge Bürger*, in: *ders.* (Hrsg.), *Klugheit*, Weilerswist 2005, S. 15-41.
- Launhardt, Agnes*, *Topik und Rhetorische Rechtstheorie*, Frankfurt am Main 2010.
- Luckner, Andreas*, *Klugheit*, Berlin 2005.
- Müller, Anselm Winfried*, *Praktisches Folgern und Selbstgestaltung*, Freiburg 1982.
- Nierhauve, Christian*, *Zur Rechtsklugheit – Eine heuristische Begriffsannäherung*, in: *Bäcker/Ziemann* (Hrsg.), *Junge Rechtsphilosophie, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – Beiheft 135*, Stuttgart 2012, S. 127-141.
- ders.*, *Rechtsklugheit. Beitrag zu einer Rhetorischen Rechtstheorie*, Frankfurt am Main 2016.
- Krüper, Julian*, *Grundlagen grundlegen – Funktion und Bedeutung von juristischer Grundlagenorientierung (nicht nur) in der Studieneingangsphase*, in: *Brockmann/Pilniok* (Hrsg.), *Studieneingangsphase*, Baden-Baden 2014, S. 274-300.
- Pilniok, Arne/Brockmann, Judith/Dietrich, Jan-Hendrik*, *Juristische Lehre neu denken: Plädoyer für eine rechtswissenschaftliche Fachdidaktik*, in: *dies.* (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium*, Band 1, Baden-Baden 2011, S. 9-25.
- Rapp, Christof*, *Rhetorik und Philosophie in Aristoteles' „Rhetorik“*, in: *Rhetorik. Ein internationales Jahrbuch*, Bd. 18 (1999), S. 94-113.
- Rese, Friederike*, *Praxis und Logos bei Aristoteles*, Tübingen 2003.
- Simon, Dieter*, *Jurisprudenz und Wissenschaft*, in: *ders.* (Hrsg.), *Rechtshistorisches Journal* 7 (1988), S. 141-156.
- Sobota, Katharina*, *Sachlichkeit, Rhetorische Kunst der Juristen*, Frankfurt am Main 1990.
- dies.*, *Reflexion und Imitation in der Rechtsmethodik*, in: *Denninger/Hinz/Mayertsch/Roellecke* (Hrsg.), *Kritik und Vertrauen: Festschrift für Peter Schneider zum 70. Geburtstag*, Frankfurt am Main 1990, S. 501-514.
- Stöhr, Alexander*, *Zum Gutachten des Wissenschaftsrats „Perspektiven der Rechtswissenschaft“ – Darstellung und Stellungnahme*, in: *JuS* 2013, S. 33-36.
- Taylor, C.C.W.*, *Aristoteles über den praktischen Intellekt*, in: *Buchheim/Flashar/King* (Hrsg.), *Kann man heute noch etwas anfangen mit Aristoteles*, Hamburg 2003, S. 142-159.
- Tenorth, Heinz-Elmar/Tippelt, Rudolf*, *Kompetenz*, in: *dies.* (Hrsg.), *Lexikon Pädagogik*, Weinheim/Basel 2007, S. 413-414.
- Viehweg, Theodor*, *Topik und Jurisprudenz*, 5. Auflage, München 1974.
- ders.*, *Zur geplanten Reform des Rechtsstudiums in Deutschland*, in: *ders.*, *Rechtsphilosophie und Rhetorische Rechtstheorie*, Baden-Baden 1995, S. 61-73.
- ders.*, *Ideologie und Rechtsdogmatik*, in: *ders.*, *Rechtsphilosophie und Rhetorische Rechtstheorie*, Baden-Baden 1995, S. 86-96.
- ders.*, *Notizen zu einer rhetorischen Argumentationstheorie der Rechtsdisziplin*, in: *ders.*, *Rechtsphilosophie und Rhetorische Rechtstheorie*, Baden-Baden 1995, S. 191-199.
- von Schlieffen, Katharina*, *Zur Analytischen Rhetorik von Ottmar Ballweg*, in: *dies.* (Hrsg.), *Ottmar Ballweg, Analytische Rhetorik*, Band 1, Frankfurt am Main 2009, S. V-XXXVII.
- dies.*, *Wie Juristen begründen – Entwurf eines rhetorischen Argumentationsmodells für die Rechtswissenschaft*, in: *JZ* 2011, S. 109-116.
- dies.*, *Das Entyhmem – Ein Modell juristischen Begründens*, in: *Rechtstheorie* 2011, Sonderheft – Rechtsrhetorik, S. 599-619.
- dies.*, *Subsumtion als Darstellung der Herstellung juristischer Urteile*, in: *Gabriel/Gröschner* (Hrsg.), *Subsumtion. Schlüsselbegriff der Juristischen Methodenlehre*, Tübingen 2012, S. 379-419.

dies., Recht rhetorisch gesehen, in: JA 2013, S. 1-7.

Dies., Bottom Up! Rechtskompetenz Lernen! Ein Konzept auf rhetorischer Grundlage, in: ZDRW 2013, S. 44-57.

Wagner, Tim, Topos, in: Rapp/Corcilius (Hrsg.), Aristoteles Handbuch, Stuttgart 2011, S. 355-356.

Waldhoff, Christian, Kritik und Lob der Dogmatik, in: Kirchof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was heißt Dogmatik, Tübingen 2012, S. 17-37.

Wildfeuer, Armin, Praxis, in: Kolmer (Hrsg.), Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Band 2, Freiburg i.Br. 2011, S. 1774-1804.

Wolf, Ursula, Aristoteles' Nikomachische Ethik, Darmstadt 2007.

Wörner, Marcus, Das Ethische in der Rhetorik des Aristoteles, Freiburg 1990.